



Beirat Entwicklungszusammenarbeit bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Geschäftsordnung

1. Allgemeines

Es ist ein Beirat Entwicklungszusammenarbeit auf der Grundlage des Beschlusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 10. April 1997 gebildet worden.

Der Beirat ist über entwicklungspolitisch relevante Aktivitäten des Senats zu informieren und zu anstehenden Grundsatzentscheidungen zu hören.

2. Aufgaben des Beirats

Der Beirat soll den Berliner Senat über die/den für Entwicklungspolitik zuständige*n Staatssekretär*in bei allen entwicklungspolitisch relevanten Themen auf Landes- und Bundesebene beraten.

Dazu soll der Beirat vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Beratung in der konkreten Umsetzung der entwicklungspolitischen Leitlinien des Landes Berlin und der Agenda 2030 in und durch Berlin, insbesondere in den Schwerpunkten Globales Lernen, Zusammenarbeit mit Wirtschaft (u. a. Fairer Handel) und Wissenschaft, Migration und Entwicklungszusammenarbeit, Umwelt und Entwicklung, Ausgestaltung der Städtepartnerschaften mit Ländern des Globalen Südens sowie Öffentlichkeitsarbeit,
- Schaffung von Transparenz und Stärkung der gesellschaftlichen Verankerung der Landesentwicklungspolitik, insbesondere durch Beteiligung an der inhaltlichen und konzeptionellen Arbeit der Entwicklungspolitik des Landes Berlin im Allgemeinen und der Landesstelle im Besonderen,
- Erörterung landespolitischer Fragestellungen und ihrer Wechselwirkung auf Entwicklungs- und Schwellenländer,
- Benennung genereller Fragen der Eine-Welt-Politik als Landesaufgabe,
- kompetente fachliche Begleitung und Mitgestaltung der Projekt- und Programmaktivitäten der Landesentwicklungspolitik und ihrer Förderinstrumentarien.

3. Arbeitsweise des Beirats

Der Beirat arbeitet im Rahmen von Sitzungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Er kann themenspezifische, zeitlich befristete Arbeitsgruppen einsetzen und einzelne Mitglieder um Berichte bitten. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen und Berichte werden dem Beirat in einer Sitzung präsentiert.

In eilbedürftigen wichtigen Angelegenheiten kann die/der Vorsitzende den Beirat zu außerordentlichen Sitzungen einberufen oder kurzfristig um eine schriftliche Stellungnahme/Empfehlung der Beiratsmitglieder bitten.

4. Aufgabe des Vorstands

Der Vorstand kann Vorschläge zu Tagesordnungspunkten und zur Gestaltung der Sitzung sowie hinsichtlich einzuladender Gäste für künftige Sitzungen über die Geschäftsstelle einreichen. Seine Aufgabe ist es insbesondere, auf wichtige entwicklungspolitische Themen und Entwicklungen für die Arbeit des Beirats hinzuweisen und diesbezüglich Empfehlungen auszusprechen bzw. diese einzureichen.

In eilbedürftigen wichtigen Angelegenheiten besteht die Möglichkeit, dass die/der Vorsitzende ein Vorstandstreffen einberuft oder kurzfristig um eine schriftliche Stellungnahme/Empfehlung des Vorstands bittet.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen neben dem Vorsitzenden an den Vorstandstreffen teilnehmen. Sämtliche beteiligte Vorstandsmitglieder müssen die Empfehlung bzw. schriftliche Stellungnahme befürworten.

In der darauffolgenden regulären Sitzung des Beirats wird über den Vorgang berichtet.

5. Beratungsergebnisse

Die Ergebnisse seiner Beratungen legt der Beirat der/dem für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Senatsmitglied vor.

Der Beirat legt zum Ende der Amtszeit einen Bericht über seine Arbeit vor.

6. Zusammensetzung

Dem Beirat gehören höchstens 20 von dem für Entwicklungspolitik zuständigen Senatsmitglied für die Dauer von drei Jahren berufene Personen an. Die Vertreter*innen der Nicht-Regierungsorganisationen werden auf Vorschlag des Berliner Entwicklungspolitischen Ratschlages (BER) berufen. Bei der Berufung der Mitglieder ist anzustreben, dass der Beirat mindestens zur Hälfte aus Frauen besteht.

Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

Aus vier Mitgliedern von Nicht-Regierungsorganisationen und höchstens sechzehn weiteren unabhängigen Expert*innen aus unterschiedlichen Bereichen der internationalen Kooperation, darunter aus folgenden Bereichen:

- der Wirtschaft,
- der Wissenschaft/Hochschule/Bildung,
- der Kirche und
- der Medien/Kultur.

Die Wiederberufung ist möglich.

Der/dem für Entwicklungspolitik zuständige*n Staatssekretär*in obliegt der Vorsitz des Beirats. Die Mitglieder des Beirats wählen mindestens zwei und bis maximal fünf stellvertretende Vorsitzende, die mit dem Vorsitzenden den Vorstand bilden.

Zu den Sitzungen des Beirats werden als „ständige Gäste“ Vertreter*innen aus den verschiedenen Berliner Verwaltungsressorts eingeladen, die mit entwicklungspolitischen bzw. internationalen Themen besonders befasst sind.

Um Schnittstellen sicherzustellen kann der Vorstand weitere „ständige Gäste“ zu den Sitzungen einladen.

An einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten können darüber hinaus Fachleute auf Einladung des Vorsitzenden teilnehmen.

6. Sitzungen

Der Beirat tagt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Leitung seines Vorsitzenden.

Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden auf der Grundlage der Vorschläge der Mitglieder des Vorstands festgelegt.

Vorschläge für Tagesordnungspunkte, die nach der Einladung eingehen, können auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Beirat in der Sitzung zur Beratung angenommen werden.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs berufene Mitglieder anwesend sind.

Der Beirat kann öffentlich tagen.

Über den Verlauf von Sitzungen des Beirats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer*in unterschrieben wird.

7. Entschädigung der Mitglieder

Der Beirat arbeitet ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung.

8. Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Beirats führt die Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit.

Zugestimmt in der 87.Beiratssitzung am 10.12.2021